

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Stedesand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung und des § 11 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Stedesand vom 01.08.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.04.2017 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Stedesand erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Aufgrund der Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe des Kreises Nordfriesland in Verbindung mit der Kindertagesstättensatzung stellt die Gemeinde Stedesand auf dem ehemaligen Schulgelände der Gemeinde Räumlichkeiten und Außenanlagen für Zwecke der Kindertagesstätte zur Verfügung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Stedesand werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (4) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Stedesand geregelt.

§ 2 Höhe der Gebühren für die Benutzung

- (1) Monatsgebühr
Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte betragen monatlich für ein Kind

a) unter 3 Jahre	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr	170,00 €
	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr	200,00 €
	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr	220,00 €
b) über 3 Jahre	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr	120,00 €
	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr	130,00 €
	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr	150,00 €
- (2) Für jedes weitere gebührenpflichtige Kind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr bei einem vollen Kindertagesstättenplatz um 15,00 €, andernfalls anteilig.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners aufgrund einer Sozialstaffelberechnung ermäßigt werden, wenn die Voraussetzungen der Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen in Nordfriesland, die der Kreistag beschließt, erfüllt werden. Antragsvordrucke für die Durchführung der Berechnung einer Ermäßigung nach der Sozialstaffel liegen im Sozialzentrum am Wohnort des Antragstellers aus.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht. Für die Unterbringung in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättengebühr ist für ein volles Jahr (12 Monate) zu entrichten. Sie ist für den

laufenden Monat fällig und bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens. Während der Ferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird die Kindertagesstätte urlaubsbedingt geschlossen. Für diese Zeiten und für andere Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.

- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- (5) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die oder der Sorgeberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 5 Veranlagung

Die Gebührenschildner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Stedesand verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stedesand vom 01.08.2016 außer Kraft.

25920 Stedesand, den 06.06.2017

Gemeinde Stedesand
Der Bürgermeister




Stephan Koth